

Liebe/r Leser/in, Begriffserklärungen finden sich unter folgendem Link:
<http://www.katzbach.com/images/stories/pdf/Briefprokoll-Erklarungen.pdf>

Kauf P[e]r: 700. f: vnd .3. f:
Leÿkauf

Die yber weÿl:[and] hannsen Fischer von Ponholz
vnd Walburga dessen Eheweib beed[e] seel:[ig]
hinterlassen[e]s Künd[er] gerichtlich Verordnete Vor=
munde[r] Benantlichen hanns Eder[er] von Ross=
hof vnd Stefann Erber von Kazbach Be=
kennen vnd verkaufen mit Consens des
Churf[ü]r[st]l:[ichen] Pflegamts Waldtmünchen den von deme
Erblasser seith dem .20. April .1736. erbrechts
weis ingehabtes Guett alda mit all dessen
rechtlichen ein vnd Zuegehörungen Zu dorf
vnd Veldt nichts hieruon besond[er]t noch ausge=
nohmen, gleich d[er] Erblasser solches ingehabt,
Genutzt vnd Genossen hat, von welcher Jährlich
besagt Churfrtl: Pflegamt Zu Georgi od[er] Micha=
eli .1. f: 25. x: Zins, ½ . Fas[t]nacht hennen, vnd
.6. pfundt hofschmalz verraicht, dann .1. tag
mähen .1. heugen .1. schneiden vnd .1. tag
hakenscharwerch verricht, od[er] das Geldt dafür

.181.

Bezalt werden mues, auch in übrigen al=
dahin mit der Manschaft Rais, Steur, Schar=
werch Zum Schlos vf begebente Veränd[er]ung
mit dem Zehenten Pfening handlang vnter=
worfen vnd beÿgethann ist. Dem Ehr=
bahren deren Puppillen hannsen Fischer von
Ponholz Annoch ledigen standts vnd Mar=
garetha dessen Zuekünftigen Eheweib all
deren Erben vnd Nachkommen um .280. f:
dann absond[er]lich .4. Mähñ oxsen æstimirt pr:
90. f: 2. Stierl .24. f: 2 Khüe .20. f: 2. Kälberl
15. f: 1. heuriges Stierl .6. f: 4. Schaaf .10. f:
.2. Wägen samt d[em] Zuegehöre .40. f: 1. pflueg
vnd .2. Eÿden .6. f: 1. halmstuell samt dem
Messer .4. f: 2 Eiserne Höllhäfen .10. f: 1.
Kupferner Köstl .5. f: den samentliche haus=
rath samt haus vnd Baumanns fahrnus
.14. f: Winter vnd Sommerpau .100. f: die
fietterey Als heu Gromath und Stro .
60. f: 80. Färtl Reverendo Tunget .20. f:
thuet .420. f: Zusammen aber in einer Sum=
ma um vnd pr: .200. f: dann .3. f: Leÿ=
kauf, welchen Kaufschilling Käufer folgen=
termassen Zu entrichten versprochen. Als
Erstlichen Zur Angabsfrüst will d[er]selbe .200. f:
Baar Gelt erlegen, dann so darf d[er]selbe deme
Vermög Vertheillung sub hodierno auf ihme
treffenten Erbthail ad .188. f: abziehen, welchem

nach die Anfrist .388. f: trifft, Zur Jährlich[en]
Nachfrist dagegen mues derselbe auf Jacobi

a[nn]o: .1763. 20. f: erlegen, vnnd mit solchem Jährlich
solang continuiren bis d[er] völlige Kaufschilling
abgetilget sein wirdt, worbey abgeschlossen
worden, das Kaufer verbunden, dessen Jüngern
.2. Schwestern Anna vnd Anna Margaretha
bey ihrer Verehelichung ied[er] Ain Khue od[er] .10. f:
in Gelt, ½ Ell Korn vnd .1. Mezen Waiz Zu=
verraichen, vnd die sogenante Gägel hennen
bey ihrer verehelichung Ausser des Fleisch, so die
Brauth Zu bezallen, ohnentgeltlich Auszuhalten,
nitweniger beeden miteinander Auf .6. Jahr=
lang Jährlich .1. Mezen lein auspauen Zu=
lassen, vnd die Jüngste Schwester bis auf das
.12. jahr inclus:[iv] in Kost vnd Kleidung Zu halten,
diesem nun Getreulich nach Zukommen, wurde
beedseits das handgelibt[e] præstiert. actum den
.6. aug: ao: 1762.

Zeugen

Franz Ruef: vnd Josef Sturm cantor beede
Zu Waldtmünchen

Heurath Contract.

Im Namen der allerheiligsten Dreÿfaltig=
keit Gott des Vatters, Sohns vnd heÿl:[igen]
Geistes Amen.

Kundt und Zuwissen seÿe hiemit Jed[er]=
mäniglich mit vnd in Craft diss Briefs,
wassmassen Zwischen hannsen Fischer von Pon=
holz An Ainem: Dann Margaretha Andre
Gruebers von Geiganth Eheliche hinterlassener tochter
And[er]ten theills beywesend hernachfol=

.182.

genter heuraths Leuth folgenter heuraths Contract
nach ehevorigem Eheversprechen vnd Vorhaben=
der Verehelichung in dem W[ü]r:[digen] Sti Bartolomei
Gottshaus Gleissenberg abgeschlossen worden.
Als

Erstlichen Verspricht der Brauth Stiefvatter
Johan Fischer von Geiganth dem Bräuthigam
neben einer pr: 50. f: æstimirten ferttigung
150. f: Zu behändigen, welches heurath Guett
der Bräuthigam mit einer ferttigung pr:
50. f: vnd seinem Vermög Gerichtlichen Ver=
thailung Sub hodierno treffenden Erbthail
ad. 188. f: dann .5. f: für das Ehrn kränzl
wid[er]legt, welches iedem thail Auf dem der

Brauth verheuratheten halben hof versichert bli=
bet, was hingegen

And[er]tens die Todtfähl anbetrifft, des falls wur=
de abgemacht, das Wan die brauth nach
überschrittenem Ehepett über kurz od[er] lang vor
dem Brä[u]thigam ohne Eheliche Erben verster=
ben solte, der überbleibende theill sodann Ver=
bunden wäre, der verstorbenen Nächsten An=
verwandten neben dennen besten .3. Stuckh
hals Gewandt .50. f: von obigem heurath
Guett Zuruckh Zu bezallen, Sofern sich
Aber dieser fahl Erstlich An dem breuthigam
ohne Ehelichen Erben ergebete, muesten von
der Wittib des abgelebten Nächsten An=
verwandten von dem heurath Guett .90. f:
vnd die beste .3. Stuckh Zuruckh vnd Anhaims
bezalt werden.

Drittens sollen All Ande[re] diser heuraths
Notlung uneinverleibte Puncten vnd Clau=
suln dennen erneuert Churba[ie]ri:[schen] vnd
obrepfälz:[ischen] landtrechten nach entschieden:
vnd erörtert werden heuraths leuth vnd
beÿständ[er] seint Auf der Brauth seithen
ihr Stiefvatter Johann Taschner vnd Ma=
thias Rückerl beede von Geiganth Auf
des Bräuthigams seithen hingegen dessen
beede Vormunde[r] hanns Ederer von Rosshof
vnd Stefann Erber von Kazbach dann
Wolf Alt von Kienrieth. actum et Testes ut
Supra.

© Transkription durch Josef Ederer, Katzbach 33

F:\Fotos\Fotohistorik1\Grundsteuerkataster\Briefsprotokoll\Briefprotokolle\Briefprotokoll
e Waldmünchen 187\Fisch Po 2 BP 187 12_14.docx